

## KEIME IM KRANKENHAUS – WER HAFTET FÜR DIE FOLGEN?

Immer wieder liest man über sogenannte Krankenhauskeime, mit denen sich Patienten, meist nach einer Operation im Krankenhaus, angesteckt haben. Für gesunde Menschen sind die Keime grundsätzlich nicht gefährlich – nur kommt man selten gesund in ein Krankenhaus. Wenn ein solcher MRSA- Keim (Methicillin-resistenter Staphylococcus aureus) in die Wunde eines frisch operierten Patienten gelangt, kann dies gravierende Folgen haben.

Da die Keime immun gegen die Standard- Antibiotika sind, bedarf es meist einer langwierigen, stationären Behandlung. Bei schweren Verläufen der Erkrankung können Liegezeiten von mehreren Monaten anfallen, in denen die Patienten weitgehend isoliert sind. Die Infektion kann sogar tödlich verlaufen.

Schon lange beschäftigen derartige Fälle auch die Justiz. Zuletzt am 16.08.2016 entschied der Bundesgerichtshof (Az. BGH: VI ZR 634/15) über die Ansprüche eines Patienten, der nach der Operation seines „Tennisarms“ in Kontakt mit den multiresistenten Keimen kam und daher zwei weitere Operationen über sich ergehen lassen musste. Da die Muskulatur im Arm dauerhaft durch die Keime geschädigt wurde, leidet er auch heute noch unter Schmerzen.

Der Patient kann im Falle einer Infektion Schmerzensgeld und Schadensersatz vom Krankenhaus verlangen. Eine Haftung des Krankenhauses kommt dann in Betracht, wenn die gebotene hygienische Sorgfalt nicht eingehalten worden ist. Die Infektion muss daher aus einem „voll beherrschbaren Bereich“ des Krankenhauses stammen, zum Beispiel einem unzureichend desinfizierten Operationssaal. Gleiches gilt für die vermeidbare Keimübertragung durch an der Behandlung beteiligten Personen, beispielsweise dem Arzt oder der Krankenschwester.

Wenn feststeht, dass die Infektion aus einem solchen Bereich stammt, muss das Krankenhaus für die Schäden aufkommen, sofern es sich nicht entlasten kann. Für eine solche Entlastung müsste bewiesen werden, dass alle organisatorischen und technischen Vorkehrungen gegen die vermeidbare Keimübertragung getroffen worden sind.

Die „Empfehlungen der Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention“ des Robert-Koch-Instituts gelten hinsichtlich der Hygiene als Richtlinien. Wenn und soweit ein Krankenhaus diese Richtlinien nicht einhält, ist auch eine Entlastung kaum möglich. Das Krankenhaus schuldet dem Patienten im Falle einer Haftung ein angemessenes Schmerzensgeld und den Ersatz eventueller finanzieller Schäden. Hier kann schnell eine fünfstellige Summe zusammen kommen. Wer im Einzelfall haftet, muss je nach Fall beurteilt werden.

Wenn Sie durch eine Keiminfektion geschädigt wurden, ist für die Geltendmachung von Ansprüchen anwaltlicher Rat zu empfehlen.

Isabella Beer  
Rechtsanwältin  
Referat für Medizinrecht  
Referat für Versicherungsrecht